

4.6. Was die Kontrollen angeht, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die ausgestellten Fahrerbescheinigungen durchzuführen haben, müsste die Kommission angeben, wie hoch die Mindestanzahl beziehungsweise der Mindestprozentsatz der

kontrollierten Bescheinigungen liegen muss. Dieser Mindestsatz müsste so angelegt sein, dass er einerseits repräsentativ und wirksam ist, aber andererseits die verwaltungsmäßige Belastung nicht zu sehr erhöht.

Brüssel, den 25. April 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG betreffend Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte“

(2001/C 193/07)

Der Rat beschloss am 7. November 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 30. März 2001 an. Berichtersteller war Herr Leif E. Nielsen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 381. Plenartagung am 25. und 26. April 2001 (Sitzung vom 26. April) mit 77 gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

Nach Maßgabe des Vorschlags für eine neue Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾ müssen die Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG entsprechend angepasst werden.

⁽¹⁾ KOM(2000) 574 endg.

2. Allgemeine Bemerkungen

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss stimmt dem Vorschlag für eine Richtlinie zu, da diese eine notwendige Folge der neuen Verordnung ist, in der die Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte enthalten sind.

Brüssel, den 26. April 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS
